

REGLEMENT ÜBER DIE ZUTEILUNG DER LANDESSPORTANLAGEN

1. ALLGEMEINES

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1.1 | Die landeseigenen Turn- und Sporthallen werden nach Möglichkeit den Sportbänden und Vereinen, die dem Liechtenstein Olympic Committee (LOC) angeschlossen sind, ausserhalb der schulischen Blockzeiten zur Verfügung gestellt. Ausgenommen sind jene Organisationen, die über eigene Sportanlagen verfügen. | Grundlage |
| 1.2 | Die Benützer der Hallen sind aufgefordert, diese optimal zu nutzen. Leer stehende oder unterbelegte Hallen blockieren andere Sportler. Den Anweisungen der Hallenwarte ist unbedingt Folge zu leisten. Das nicht eingeschlossene Hallenmaterial darf benützt werden. In den Geräteräumen ist auf tadellose Ordnung und Sauberkeit zu achten. | Nutzung |
| 1.3 | Ueber die Vergabe der Aussenanlagen der Schulzentren Mühleholz und SZU Eschen entscheidet das Schulamt. | Aussenanlage |

2. ZUTEILUNG VON HALLENTERMINEN

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 2.1 | Die Hallentermine werden - gestützt auf dieses Reglement - durch den LOC jeweils im Frühjahr und im Herbst vergeben. Die Vergabe wird erst nach Zustimmung durch das Schulamt gültig. | Zuteilung |
|-----|---|-----------|

Bei Interessenskollisionen einzelner Clubs eines Verbandes werden die Hallentermine an den betreffenden Verband vergeben. Dieser ist für die Koordination und Zuteilung der Termine an die einzelnen Clubs besorgt.

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 2.2 | Gesuche für Dauerbewilligungen für das Sommer- und das Winterhalbjahr müssen zu den vom LOC per Rundschreiben bekannt gegebenen Terminen schriftlich eingereicht werden. Gesuche um Einzeltermine können bis einen Monat vor dem gewünschten Termin fortlaufend beim FL-Sportbüro eingereicht werden. Die Vergabe von Einzelterminen erfolgt nach Eingang der Gesuche. Bewilligungen für Mittwochnachmittage erteilt ausschliesslich das Schulamt. | Gesuche |
| 2.3 | Die Hallen stehen ausser an den Wochenenden grundsätzlich nur von 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Anlagen werden um 22.30 Uhr geschlossen. Ausnahmen müssen mit dem LOC und dem entsprechenden Hallenwart abgesprochen werden. | Benützungsdauer |

3. PRIORITÄTEN

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 3.1 | Keine Organisation hat einen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Hallenterminen. Das LOC bemüht sich, möglichst alle Verbände gleichermaßen zu berücksichtigen. | Grundsatz |
| 3.2 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulanlässe 2. Gemeinden mit vertraglicher Regelung 3. Bei Bedarf Ausbildungskurse des LOC oder J+S (nur Einzelanlässe) 4. Dem LOC angeschlossene Verbände/Einzelvereine, wobei Hallensportarten mit Meisterschaftsbetrieb Priorität haben 5. Einheimische Sportorganisationen, welche nicht dem LOC angeschlossen sind 6. Auswärtige Sportorganisationen (Gäste) | Prioritäten |

4. DAUER DER BEWILLIGUNG

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 4.1 | Dauerbewilligungen werden für die Dauer eines Semesters vergeben. Bewilligungen für Einzelanlässe werden für die Wochenenden erteilt. Während der Ferien werden Bewilligungen für maximal eine Woche erteilt. | Bewilligungsdauer |
|-----|---|-------------------|

5. KOSTEN

- 5.1 Die Benutzung der Hallen ist für liechtensteinische Organisationen bis auf weiteres kostenlos. Gäste haben einen Unkostenbeitrag zu entrichten. Dieser wird durch das Schulamt festgelegt. Kosten
Bei zusätzlichen Präsenzzeiten oder speziellen Aufwendungen ist nach Vereinbarung ein Unkostenbeitrag zu leisten. Dies gilt auch für liechtensteinische Organisationen.

6. HAFTUNG

- 6.1 Beschädigungen von Einrichtungsgegenständen oder Geräten sind umgehend dem Hallenwart zu melden. Für mutwillige Beschädigungen oder Verluste wird die fehlbare Organisation haftbar gemacht. Grundsatz
- 6.2 Das LOC sowie die Liechtensteinische Landesverwaltung lehnen jegliche Haftung bei Unfällen und Krankheiten ab. Die Hallenbenützer haben selbst für genügenden Versicherungsschutz zu sorgen. Haftung
Versicherung

7. ENTZUG DER HALLETERMINE

- 7.1 Das FL-Schulamt und das LOC behalten sich das Recht vor, bei Nichteinhalten dieses Reglementes den fehlbaren Organisationen die Hallentermine zu entziehen. Sanktionen

Dieses Reglement wurde am 4.10.2006 genehmigt.

Schulamt des
Fürstentums Liechtenstein

gez. Guido Wolfinger
Amtsvorstand